

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1913

18.11.1913 (No. 316)



Karlsruher Zeitung

Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden

№ 316

Dienstag, den 18. November 1913

156. Jahrgang

Expedition:
Karl Friedrich-Str. 14 (Fernsprech-
auschluß Nr. 951, 952, 953, 954), woselbst auch
Anzeigen in Empfang genommen werden.

Vorausbezahlung: vierteljährlich 3 M 50 P;
durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühr eingerechnet, 3 M 67 P
Einrückungsgebühr: die 6 mal getheilte Zeilenbreite oder deren Raum 25 P Briefe und Gelder frei.

Unverlangte Drucksachen und Manuskripte
werden nicht zurückgegeben und es wird keine
Verpflichtung zu irgendwelcher Vergütung
übernommen.

Staatsanzeiger.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Oberpostsekretär Rechnungsrat Fuchs in Konstanz die untertänigst nachgesuchte Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm verliehenen königlich preussischen Roten Adler-Ordens IV. Klasse zu erteilen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Oberpostsekretär Wilhelm Heßelschwerdt in Rintelnheim und dem Oberpostsekretär a. D. Gregor Droll in Rastatt die untertänigst nachgesuchte Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihnen verliehenen königlich preussischen All-gemeinen Ehrenzeichens in Silber zu erteilen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 7. November 1913 gnädigst geruht, mit Wirkung vom 1. April 1914 den ordentlichen Professor der Mathematik an der Universität Heidelberg Geheime Rat II. Klasse Dr. Leo Königsberger auf sein untertänigstes Ansuchen wegen vorgerückten Alters unter Anerkennung seiner langjährigen, treugeleisteten und ausgezeichneten Dienste und unter Ernennung zum Wirklichen Geheimen Rat in den Ruhestand zu versetzen und ihm gleichzeitig den Charakter als ordentlicher Honorarprofessor an der Universität Heidelberg zu verleihen.

Mit Entschliessung Großh. Ministeriums des Innern vom 14. November 1913 wurde Gewerbelehrer Karl Stutz an der Gewerbeschule in Weinheim auf Ansuchen aus dem badischen Staatsdienst entlassen.

Nicht-Amtlicher Teil.

Karlsruhe, 17. November.

Die Balkanlage.

* Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ schreibt: Dank dem von allen Großmächten befeindeten Interesse an einem befriedigenden Ausgang der griechisch-türkischen Verhandlungen, wie namentlich dank einem leisen aber wirksamen Eingreifen Rumaniens, ist der Friedensschluß zwischen der Botschaft und Griechenland unter Dach gebracht worden, und damit ein weiterer Schritt zur Festigung der Orientlage vollzogen. Die wegen der Abgrenzung Südbalkanens und wegen der Inselfrage noch bestehenden Schwierigkeiten werden sich zweifellos auch auf friedlichem Wege beseitigen lassen. Der europäischen Diplomatie kommen für ihre gemeinsame Arbeit wertvolle Hilfsmittel zustatten, welche die innere Fühlung zwischen den Großmächten zu vertiefen geeignet sind. Unter diesem Gesichtspunkt ist es zu begrüßen, daß der Kaiserlich russische Ministerpräsident Herr K o l o z o w während der nächsten Tage nach Abschluß seines Pariser Aufenthalts in Berlin verweilen will. Zu der Aussprache des russischen Gesandten mit Kaiser Wilhelm und seinen Ratgebern werden sich die günstigen Eindrücke noch verstärken, die bei dem kürzlichen Besuch des Herrn Stasow für das fernere einträchtige Zusammenwirken der Großmächte in den noch ungelösten Fragen der Orientpolitik hier geweckt worden sind.

Wien, 16. Nov. Das Wiener Corr.-Bureau erfährt von zuständiger Stelle, daß die Zeitungsmeldung, der König von Bulgarien beabsichtige, nach Berlin zu reisen, nicht den Tatsachen entspricht.

Überpfändungen.

Von Gerichtsassessor Dr. Model in Hannover.

Von einer Überpfändung spricht man, wenn eine Zwangsvollstreckung weiter ausgedehnt wird, als zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung erforderlich ist. Von Interesse ist, wann eine solche Überpfändung im einzelnen vorliegt und wie sich das Gesetz hierzu verhält.

Eine Überpfändung ist bei einer jeden Art der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen denkbar. Sie kann daher sowohl bei einer Pfändung von Sachen, d. h. körperlichen Gegenständen, oder von sonstigen Rechten des Schuldners als auch bei einer Zwangsvollstreckung in dessen unbewegliches Vermögen vorkommen. Eine Zwangsvollstreckung in Sachen oder Rechte stellt

eine Überpfändung dar, sofern die beschlagnahmten Gegenstände einen Vermögenswert haben, der den Betrag der Forderung des pfändenden Gläubigers übersteigt, also z. B. wenn der Gläubiger vom Schuldner 400 M. zu fordern hat und dafür Sachen im Werte von 700 M. pfänden läßt, oder wenn er wegen einer Geldforderung von 1000 M. Forderungen des Schuldners gegen Dritte in Höhe von 3000 M. pfänden und sich überweisen läßt. Von einer Überpfändung kann man aber auch dann sprechen, wenn ein Gläubiger wegen einer Geldforderung mehrere Arten der Zwangsvollstreckung betreibt, und schon eine einzige Art zu seiner Befriedigung und zur Kostendeckung führen wird. Möglich ist eine solche mehrfache Zwangsvollstreckung bei einer wegen einer Geldforderung in das unbewegliche Vermögen des Schuldners betriebenen Zwangsvollstreckung. Denn hier, also vor allem bei der Zwangsvollstreckung in Grundstücke, stellt das Gesetz dem betreibenden Gläubiger drei Wege zur Verfügung, auf denen die Zwangsvollstreckung stattfinden kann: Der Gläubiger kann die Zwangsversteigerung beantragen (Regelfall), es bietet sich ihm die Möglichkeit, eine Zwangsverwaltung herbeizuführen, und endlich hat er, sofern seine Forderung mehr als 300 M. beträgt, es in der Hand, sich für diese auf dem Grundstück des Schuldners eine Sicherungshypothek eintragen zu lassen.

Wie steht es nun mit der Zulässigkeit solcher Überpfändungen? Die Zivilprozessordnung enthält darüber zwei wichtige Bestimmungen. Die eine trifft den zuletzt behandelten Fall einer mehrfachen Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen; die andere behandelt die Überpfändung bei der Zwangsvollstreckung ins bewegliche Vermögen.

Will der Gläubiger sich an das unbewegliche Vermögen des Schuldners halten, so kann er nach § 866 Abs. 2 der Zivilprozessordnung verlangen, daß eine der drei angegebenen Maßregeln (Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung, Sicherungshypothek) „allein oder neben den übrigen“ ausgeführt werde. Man darf also z. B. wegen einer Forderung von 400 M., sofern man einen vollstreckbaren Teil hat, sowohl die Zwangsversteigerung als auch die Zwangsverwaltung des Grundbesitzes des Schuldners beantragen und daneben noch die Eintragung einer Sicherungshypothek in Höhe von 400 M., bei mehreren Grundstücken die Eintragung mehrerer Sicherungshypotheken im Gesamtbetrag von 400 M. verteilte auf die einzelnen Grundstücke (§ 867 Abs. 2 der Zivilprozessordnung), verlangen. Eine solche Sicherungshypothek wird natürlich nur dann Zweck haben, wenn dem vollstreckenden Gläubiger nicht schon eine vorgehende Hypothek zusteht. Jedenfalls steht hier aber der oben gekennzeichneten Überpfändung nichts im Wege.

Dagegen läßt § 803 Abs. 1 Satz 2 der Zivilprozessordnung die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das bewegliche Vermögen, also in Sachen, Forderungen gegen Drittschuldner und sonstige Rechte des Schuldners, nur insoweit zu, als die Pfändung zur Befriedigung des Gläubigers und zur Kostendeckung erforderlich ist. Eine Pfändung entgegen dieser Ordnungsvorschrift ist zwar wirksam, der Schuldner kann aber ihre Aufhebung im Wege der Erinnerung beim Vollstreckungsgericht gemäß § 766 der Zivilprozessordnung herbeiführen. Dabei wird das Vorliegen einer Überpfändung bei körperlichen Gegenständen nicht allzu schwer festzustellen sein, da deren Wert regelmäßig ohne weiteres zu ermitteln ist und im Pfändungsprotokoll des Gerichtsvollziehers angegeben wird. Schwieriger ist dies jedoch bei der Pfändung unförperlicher Gegenstände des Schuldners, insbesondere also von Geldforderungen. Hier kann man durchaus nicht immer den Nennwert der gepfändeten Forderung des Schuldners zugrunde legen und z. B. in Fällen, wo ein Gläubiger G. wegen seiner Forderung von 1000 M. gegen den Schuldner S. dessen Forderung gegen den Drittschuldner D. in Höhe von 3000 M. gepfändet hat, nicht ohne weiteres von einer Überpfändung sprechen. Denn wer sagt uns, daß diese Forderung des S. gegen D. 3000 M. wert ist und somit wirklich mehr gepfändet wurde, als zur Befriedigung des G. erforderlich ist? Der Wert der Forderung des S. hängt vor allem von der Zahlungsfähigkeit des D. ab und kann vom Vollstreckungsgericht nur unter Berücksichtigung aller ihm bekannten und von G. geltend gemachten Umständen geschätzt werden. Zu besonderen Fällen wird hier — ähnlich

wie bei Kostbarkeiten (§ 814 der Zivilprozessordnung) — eine Abschätzung durch Sachverständige am Platze sein.

Städtische Pressämter, ihre Aufgabe und Organisation.

Von Rechtsanwalt Dr. Willy Berthold, Großenhain bei Dresden.

Im Gegensatz zum Staate, der bald mehr, bald weniger enge Fühlung mit der Presse hat, solange es überhaupt eine solche gibt, haben die Städte eine engere Fühlung nicht zu erreichen vermocht. Während es jetzt in fast allen Staaten Presseämter, Presseabteilungen usw. gibt, die zum Teil eine sehr lebhaft und tiefgreifende Tätigkeit entfalten, haben, soweit bis jetzt darüber etwas in die Öffentlichkeit gedrungen ist, nur 6 deutsche Städte, und zwar auch erst in jüngster Zeit, derartige Einrichtungen getroffen, die verschiedene Namen führen. In Berlin z. B. besteht seit dem 1. Oktober 1909 ein „Nachrichten-“, in Berlin-Schöneberg ein „Pressebureau“, in Berlin-Wilmersdorf ein „Nachrichtenbureau“, in Mannheim ein „Literarisches Bureau“, in Nürnberg ein „Nachrichtnamt“ und endlich ganz neuerdings in Dortmund eine „Nachrichtenstelle“. Der Einfachheit halber und weil die Bezeichnung „Nachrichtnamt“ den ihnen gestellten Aufgabenkreis nicht vollständig umschreibt, halte ich die Benennung als „Presseämter“ für die zweckmäßigste; alle verfolgen trotz dem Namensunterschiede dieselben Zwecke, und es sind ihnen auch nahezu dieselben Aufgaben zugewiesen, wie sich aus ihren „Dienstverordnungen“ oder „Satzungen“ ergibt.

Die Aufgaben des Berliner Nachrichtenamtes werden in einer Verfügung des Oberbürgermeisters an sämtliche dem Magistrat unterstehenden städtischen Verwaltungsstellen vom 13. September 1909 kurz dahin zusammengefaßt, daß es nach Wunsch der einzelnen Verwaltungsstellen die Presse über wichtige Vorgänge innerhalb der städtischen Verwaltung in einer den amtlichen Ursprung erkennbar machenden Form zu unterrichten habe.

Etwas ausführlicher umschreibt die Dienstverordnung für das Nachrichtenamt der Stadt Nürnberg vom 2. April 1912 dessen Wirkungskreis. Nach § 2 soll das Amt den Verkehr zwischen der Öffentlichkeit (Presse) und der städtischen Verwaltung vermitteln und auch sonst für die Verwaltung schriftstellerisch tätig zu sein. Insbesondere gehört zu den Obliegenheiten die Abfassung von Artikeln, Korrespondenzen oder sonstigen Mitteilungen über städtische Angelegenheiten, die zur Veröffentlichung geeignet sind, ferner die Erteilung schriftlicher und mündlicher Auskünfte über städtische Angelegenheiten an die Presse, endlich die Entgegennahme und Behandlung von Wünschen der Presse über alle die dienstlichen Beziehungen der Stadtgemeinde zur Presse betreffenden Angelegenheiten.

Noch eingehender schildert die „Dienstverordnung für das Literarische Bureau“ der Stadt Mannheim die Pflichten, indem es, abgesehen von den in der Nürnberger Anweisung aufgezählten, noch die druckreife Bearbeitung von Artikeln usw. über städtische Angelegenheiten, die von anderer Seite dem Oberbürgermeister zur Genehmigung vorgelegt und von diesem dem Bureau überwiesen werden, hinzufügt. Die Dortmund der Nachrichtenstelle hat außerdem nach ihren Grundsatzen vom September 1912 die Vermittlung von an die Stadtverordnetenversammlung gerichteten Magistratsvorlagen an die Presse zu befragen und in besonderen Fällen Artikel, die in der Presse über allgemein interessierende städtische Angelegenheiten erschienen sind, weiter zu verfolgen, endlich alle Wünsche und Beschwerden der Presse über Zustellung städtischer Drucksachen und über alle sonstigen, die dienstlichen Beziehungen der Stadtgemeinde zur Presse betreffenden Angelegenheiten, insbesondere auch die Zulassung der Presse und die Platzverteilung an die Vertreter der Presse bei größeren Veranstaltungen entgegenzunehmen und zu behandeln.

Berlin-Wilmersdorf hat für sein Bureau keine Geschäftsverweisung erlassen und in Berlin-Schöneberg ist eine solche nur „in einer für die innere Verwaltung der Stadtgemeinde bestimmten Form“ ergangen, so daß daraus nichts mitgeteilt werden konnte. Doch sind, Notizen in den Mitteilungen der Zentralstelle des Deutschen Städtetages zufolge, die Aufgaben der beiden Bureaus auch nicht anders als bei den übrigen gesteckt.

Wie der Name, so ist auch nun die Organisation der einzelnen Ämter sehr verschieden geregelt. Die Dortmund Nachrichtenstelle untersteht unmittelbar dem Oberbürgermeister. An der Spitze des Berliner Nachrichtenamtes steht ein Magistrateassessor, in Nürnberg ist es ein vom Stadtmagistrat ernannter Beamter, Leiter des Schöneberger ist ein Schriftsteller als Hilfsarbeiter des Magistrats, das Berlin-Wilmersdorfer hat einen Stadtrat zum Dezernenten, während über die Einrichtung des Mannheimer Literarischen Bureaus nichts in Erfahrung gebracht werden konnte.

Den inneren Betrieb der Ämter, zumal den Verkehr mit den anderen Abteilungen der Stadtverwaltung und das eingehaltene Verfahren, sowie die Auswahl der für die Presse zu bearbeitenden Sachen regeln die Dienstvorschriften meist recht genau. Alle können sie darin überein, daß die einzelnen städtischen Ämter bei allen erwünschten Mitteilungen an die Presse, sich der Vermittlung des Nachrichtenamtes zu bedienen haben, und nur in besonderen Fällen sind die Vorsteher der einzelnen Ämter ermächtigt, in unmittelbarem Verkehr mit der Presse zu treten, müssen das aber sofort dem Nachrichtenamte anzeigen. Ausgenommen sind selbstverständlich die für den Anzeigenteil der Zeitungen bestimmten amtlichen Bekanntmachungen, die jede Dienststelle selbstständig veröffentlichen kann.

Damit das Nachrichtenamt in der Lage sei, der ihm gestellten Aufgabe gerecht zu werden, müssen ihm, wie die erwähnte Berliner Verfügung hervorhebt, rechtzeitig alle Mitteilungen über Angelegenheiten und Vorgänge zugehen, von denen eine Bekanntmachung durch die Presse erwünscht ist, von jeder Druckveröffentlichung ist ein Stück einzureichen und aus den Verwaltungsberichten sind ihm Auszüge und Artikel über Angelegenheiten, die einen größeren Kreis interessieren, zu übersenden, sobald der Verwaltungsbericht eingereicht wird. Damit der Leiter des Amtes stets auf dem Laufenden bleibe, ist ihm zu Sitzungen, in denen über solche Angelegenheiten verhandelt werden soll, die zur Bekanntgabe an die Bürgerschaft bestimmt sind, behufs Einziehung der Information nach näherer Bestimmung des Vorsitzenden der Zutritt zu gestatten; dem Nachrichtenamt ist daher bei Versendung der Tagesordnungen aller anberaumten Sitzungen gleichzeitig ein Stück auf kürzestem Wege zuzustellen: weiter muß dem Leiter auf sein Ersuchen Auskunft über veröffentlichte Angelegenheiten erteilt werden. Ähnliche Bestimmungen befanden sich nur noch in den Dortmund Grundbüchern, während die übrigen darüber schweigen. In Dortmund sollen dem Amte regelmäßig noch der Tagesbericht der Polizei, der Feuerweh, des Krankentransportwesens, weiter die Monats-, Vierteljahrs- und Jahresbetriebsübersichten der städtischen Betriebe, die Berichte über den Auktions- und die Preisnotierungen der Viehmärkte, die Preisangaben der Gegenstände der Lebensmittelmärkte und ähnliches, sowie die Ziffern der Bevölkerungsbewegung und der Zahl der Krankenkassenmitglieder, die Ergebnisse der Wahlen, Zählungen und statistischer Erhebungen zugefandt werden. Daneben sind ihm Hinweise auf Neueinrichtungen in der Verwaltung und bei einzelnen Betrieben zu übermitteln, ebenso druckreif ausgearbeitete Mitteilungen über sonstige Angelegenheiten städtischer Natur.

Bekämpfung der Auswüchse im Lichtspielwesen.

Einem überaus einfachen und wirksamen Weg, die Auswüchse auf dem Gebiete des Lichtspielwesens zu bekämpfen, gleichzeitig aber auch die guten Lichtspielvorführungen zu fördern, hat die Gemeinde Sterkrade eingeschlagen. Die Lustbarkeitssteuer für Lichtspiele wurde erheblich erhöht, dabei aber dem Bürgermeister das Recht vorbehalten, für gute, belehrende Vorführungen Ermäßigungen eintreten zu lassen. Der Bürgermeister zu Sterkrade hat auf Grund dieses Steuerregulativs mit sämtlichen ortsansässigen Lichtspielunternehmern einen Revers abgeschlossen, nach welchem diejenigen Kinematographenhaber, welche sich der besonderen Sterkrader Gemeindeverwaltung vertraglich unterstellen wollen, verschiedene Bedingungen unterschreiben anerkennen müssen. So bedarf jedes Plakat, jede Reklame, die öffentlich oder in den Kinoeingängen und Räumen zur Schau gestellt oder an das Publikum verteilt werden sollen, einer vorherigen Genehmigung der Gemeindefinanzkommission. Die Geschäftsführung dieser Kommission erfolgt auf dem Polizeiamte des Rathauses, wo diese Sachen zur Genehmigung abzugeben sind. Desgleichen bedarf jeder Film, der aufgeführt werden soll, zuvor der Abnahme und Genehmigung durch die Kinokommission, Termin und Stunde zur Abnahme werden dem Kinobesitzer auf dem Polizeiamte mitgeteilt. Über jede durch die Kommission erfolgte Genehmigung stellt der der Kommission beigegebene Polizeibeamte eine Bescheinigung aus. Vor Behändigung und Empfangnahme dieser Bescheinigung darf der Kinoinhaber die Plakate, Reklamezettel, Films nicht benutzen. Die Veranstalter öffentlicher kinematographischer Vorführungen, sowie die Besitzer oder Leiter der öffentlichen sogenannten Schauautomatenhallen verpflichten sich ferner, Kinder und junge Leute unter 16 Jahren in der Zeit nach 7 Uhr abends zum Besuche ihrer Veranstaltungen nicht zuzulassen. Die Fortsetzung der Vorführungen ist von 7 Uhr abends ab so lange einzustellen, als sich noch Kinder oder junge Leute unter 16 Jahren in dem Theater, oder der Halle befinden. Die Bezeichnung „Jugendvorstellung“ (Schülervorstellung oder ähnliche Bezeichnung) darf in

jedem Einzelfalle nur mit besonderer Genehmigung der Kinokommission verwandt werden.

Demgegenüber wird die Gemeinde eine Ermäßigung der Lustbarkeitssteuer für am Schlusse des abgelaufenen Kalendervierteljahres auf den Vierteljahrespauschlag vornehmen. Die Gemeinde wird auch auf besonderen Antrag des Kinobesitzers die Stundung der veranlagten Lustbarkeitssteuer bewilligen. Diese Stundung hat jedoch zur Voraussetzung, daß Kautions in der Höhe der einmonatlichen Gesamtsteuer, mindestens jedoch 500 M., vorher dauernd hinterlegt wird. Die Kautions verfällt und wird gemeindefeindlich sofort ganz eingezogen, wenn der Kinobesitzer sich einer einzigen Zuwiderhandlung gegen eine dieser Vorschriften schuldig macht; außerdem gilt alsdann die für den Vierteljahrschluß in Aussicht gestellte Ermäßigung der Steuer als widerrufen, desgleichen deren Stundung, so daß der zuwiderhandelnde Kinobesitzer die volle veranlagte Steuer außerdem bezahlen muß.

Jugendvorstellungen mit nur wissenschaftlichen, belehrenden Filmen können auf besonderen Antrag ganz steuerfrei erklärt werden, wenn kein höheres Eintrittsgeld als 10 Pf. erhoben wird, die Vorstellung ausdrücklich als belehrende Schülervorstellung von der Schuldeputation vorher anerkannt ist und die besonderen Bedingungen der Schuldeputation befolgt werden. Diese Steuerfreiheit wird bei Zahlung der Jahrespauschalen in der Weise gewährt, daß für jede solche Vorstellung bei der nächsten Quartalssteuerzahlung ein einprozentiger Jahrespauschalennachschlag gewährt wird.

An Stelle der Stundung kann auch die Aussetzung der Kinosteuerveranlagung nach Wahl des Bürgermeisters erfolgen. In diesem Falle ist der Kinobesitzer bei der Meldung der Vertragsstrafe verpflichtet, eine jeden Tag abends zu berichtende Liste nach vorgeschriebenem Formular über die verkauften Eintrittskarten zu führen.

Politische Übersicht.

Militärische Vergünstigungen für Jugendvereine.

Der preussische Kriegsminister hat neue endgültige Bestimmungen über die militärische Unterstützung der nationalen Jugendpflegebestrebungen erlassen, betreffend u. a. die Unterkunft, Aufsichtsmassnahmen, Kostendeckung, Verpflegung, Haltung und Überlassung von Ausruhmstätten usw., gegen Erstattung geringer Selbstkosten. Von sonstigen Vergünstigungen werden u. a. angeführt:

In Standorten ohne Privatbadeanstalten dürfen vorhandene Militärschwimmhallen kostenlos zur Verfügung gestellt werden, soweit es sich um Schwimmantericht und um Benutzung durch Freischwimmer handelt, Wanderabteilungen dürfen jedoch nur zum Baden in für Nichtschwimmer abgegrenzten Räumen zugelassen werden. Grundsätzliche Bezahlung der Schwimmlehrer.

Gymnastik- und Turnplätze, Gymnastikhäuser, Turnhallen usw. können zur Pflege des Turnens, des Sports und der sonstigen der körperlichen Veredlung dienenden Übungen unentgeltlich überlassen werden. Je nach Zuständigkeit treffen hierüber die Garnisonkommandos oder Truppenkommandeure die Entscheidung. Die Zuweisung von Schießständen für Zwecke der Schießausbildung ist aus dienstlichen Gründen nicht angängig. Über Gesuche wegen Verpachtung von Räumlichkeiten und Grundstücken behält sich das Kriegsministerium die Entscheidung vor. Das Ziel der Jugendpflege ist nicht einseitige soldatische Ausbildung, sondern: die ganze Jugend zu kraftvollen vaterlandsliebenden, sittlich geläuterten Männern heranzubilden. Zur Förderung dieser Bestrebungen kann Jugendlichen, Schülern, ganzen Schulen oder einzelnen Klassen, auch Fortbildungsschulen, die Teilnahme als Zuschauer bei Paraden, bei Manövern oder interessanten Übungen gestattet werden. Sie können durch besonders geeignete Persönlichkeiten geführt und über die Vorgänge bei der Übung usw. unterrichtet werden. Die Entscheidung über Genehmigung der Gesuche treffen die zuständigen Kommandostellen. Die Teilnahme von Offizieren (Unteroffizieren, Einjährig-Freiwilligen, Gefreiten usw.) an den Jugendpflegebestrebungen durch persönliches Erscheinen oder Beteiligung bei den Spielen, bei turnerischen und sportlichen Wettkämpfen, vaterländischen Festen usw. wird besonders anregend und ermunternd auf die Jugend wirken.

In den Garnisonlazaretten und Kasernenkrankenstuben darf von den Militärärzten bei Verletzungen u. Erkrankungen erste ärztliche Hilfe geleistet werden. Für die im Bedarfsfall etwa erforderlichen Arznei- und Verbandmittel sind die Selbstkosten zu erstatten, falls nach Ermessen des Chefarztes des für die Abgabe in Betracht kommenden Lazarets es sich um nennenswerte Beträge handelt. Die den Truppenübungsplätzen verfügbaren Krankenwagen können benutzt werden. Es ist erwünscht, daß die erwachsenen Führer einen Samariterkursus — vielleicht bei den Vereinen vom Roten Kreuz — durchgemacht haben, ehe man ihnen bei längerem Wandern die Führungen der Jugend anvertraut. Schließlich werden noch Karten zu ermäßigten Preisen abgegeben.

Zahnpflege in den Schulen. In Deutschland gibt es zurzeit 79 Schulzahnkliniken, in denen im Jahre 1912 rund 190 000 Kinder behandelt wurden. Außer diesen Schulzahnkliniken bestehen — von 116 Orten und 14 Kreisen eingerichtet — noch Fürsorgestellen, in denen die praktische Schulzahnpflege durch ortsangesehene Zahnärzte und Dentisten im Nebenamt in ihrer Privatpraxis ausgeübt wird (1912 an etwa 35 000 Kindern.) Vier Fünftel

der genannten Einrichtungen sind erst nach 1909 entstanden. — Kann u. muß auch auf diesem Gebiete gesundheitslicher Fürsorge bei uns noch manches geschehen, so steht doch schon heute Deutschland in dieser notwendigen Wohlfahrtspflege unter allen Kulturvölkern an erster Stelle.

Gutskauf zur Kolonisation. Die Stadt Calbe a. S. kaufte die Domäne Calbe für 3 368 200 M. zwecks Bildung von Rentengütern, Kleinbäuerlichen Siedelungen, Hofstellen für Industriegelände, Straßenanlagen usw.

Aus Meer und Marine.

Personalnachrichten aus der Marine. Zu Vizeadmiralen wurden befördert die Kontradmiraal Koch, Inspekteur des Torpedowesens, Graf Spee, beauftragt mit der Führung eines Kreuzergeschwaders unter Ernennung zum Chef dieses Geschwaders; zu Kontradmiraalen: die Kapitäne Sebbinghaus, Chef des Stabes und des Kommandos der Marinestation der Ostsee, Alberts, beauftragt mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Inspektors der zweiten Marineinspektion unter Ernennung zum Inspekteur dieser Inspektion.

Koloniales.

Vom Eingeborenenrecht. Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ schreibt: Die 1907 gebildete Kommission zur Erforschung des Eingeborenenrechts in den deutschen Schutzgebieten ist am 14. November wiederum zu einer Sitzung im Reichskolonialamt zusammengetreten. Gegenstand der Erörterungen bildet die Verwertung des Materials, welches inzwischen in Beantwortung des von der Kommission im Jahre 1908 ausgearbeiteten und an die Gouvernements zur Verteilung an die Beamten, Missionare, Kaufleute usw. versandten Fragebogens eingegangen ist. Die Kommission beschloß, für jedes Schutzgebiet eine zusammenfassende Darstellung der Rechtsgebräuche zu geben, in deren Abfassung namentlich auf das praktische Bedürfnis der Eingeborenen-Rechtspflege Rücksicht genommen werden soll. In der Bearbeitung werden sich die Herren Geh. Justizrat Prof. Dr. Köhler, Geh. Justizrat Dr. Felix Meyer, sowie das Kolonialinstitut in Hamburg (Prof. Dr. Perels) teilen. Als Einleitung soll den einzelnen Darstellungen eine kurze Übersicht über die Grundzüge des Eingeborenenrechts vorgelegt werden, welche namentlich auch die Beamten in die noch junge Wissenschaft der ethnologischen Jurisprudenz einführen soll.

Zeitungsstimmen.

Über „Sozialdemokratie und Rüstungskommission“ schreibt die „Nat.-Lib. Kor.“:

„Die Hinauskomplimentierung des Herrn Liebknecht aus der Kommission zur Prüfung der Rüstungsleistungen scheint die Sozialdemokratie zum Anlaß eines neuen Nummels nehmen zu wollen, nachdem sie mit ihrem ersten Krupp-„Panama“ so kläglich abgefallen ist. Wir haben zur bürgerlichen Presse aller Parteien das Vertrauen, daß sie den „Vorwärts“ mit seinem Gescheit sich selbst überlassen wird. Denn zu einer Kritik der Haltung der Reichsregierung liegt auch nicht der mindeste Anlaß vor. Der Reichstag hat seinerzeit in die zwecks Einberufung der Kommission angenommene Resolution den Passus aufgenommen, daß der Reichstag die aus seiner Mitte zuzuziehenden Kommissionsmitglieder selbst wählt. Hiergegen hat der Reichstanzler durch den Mund des Staatssekretärs Dr. Delbrück Bedenken erhoben, dagegen zugesagt, seinerseits in die Kommission Mitglieder des Reichstages zu berufen, wobei die Wünsche der Parteien „Berücksichtigung“ finden sollten. Wer einigermaßen Deutsch versteht, der kann daraus unmöglich herauslesen wollen, daß sich der Reichstanzler damit verpflichtet hätte, die von den Parteien vorgeschlagenen Mitglieder nun unter allen Umständen zu berufen. Gätte eine solche Verpflichtung übernommen werden sollen, dann hätte die Regierung sich anders ausgedrückt. Unseres Erachtens kann man wohl dagegen Widerspruch erheben, daß die Regierung den Beschluß des Reichstages, selbst die von ihm in die Kommission zu delegierenden Mitglieder zu wählen, abgewiesen hat. Nachdem man sich aber einmal hiermit abgefunden hat, — und das hat auch die Sozialdemokratie getan, indem sie zwei Mitglieder dem Reichstanzler in Vorschlag brachte —, muß man auch der Regierung das Weitere überlassen. Herr Liebknecht ist mit ganz plausiblen Grund abgelehnt worden, denn daß es ihm nicht um sachliche Auffklärung, sondern lediglich um die Fortsetzung seines lächerlichen „Panama“-Nummels zu tun ist, liegt auf der Hand. Wenn Herr Liebknecht und seine Partei ihre Beteiligung nunmehr ganz ablehnen, so kann damit unseres Erachtens die Diskussion über den Fall geschlossen werden.“

Gegen den § 9 des Spionagegesetzes, den Geheimhaltungsparagrafen, wenden sich die „Nachrichten des Deutschen Wehrvereins“ u. a. mit folgenden Ausführungen:

„Der Reichstag wird demnächst den Entwurf des neuen Spionagegesetzes, das im allgemeinen durchaus richtige Ziele verfolgt, zu beraten haben; hoffentlich wird die Volkvertretung das Gesetz mit Ausnahme des § 9 vollinhaltlich genehmigen, denn eine Verschärfung der heutigen Bestimmungen, so wie der Gesetzentwurf sie vorsieht, ist unter allen Umständen notwendig. Der Wehrverein hat bereits mehrfach gegen obgenannten Paragrafen des Entwurfes seine Stimme erhoben, wie es auch der Verein Deutscher Zeitungsverleger, der Reichsverband der deutschen Presse und der Verband deutscher Journalisten- und Schriftsteller-Vereine getan haben. Auch in der Militärliteratur haben sich vielfach Stimmen erhoben, die vor Annahme des § 9 in seiner heutigen Fassung warnen. Eine besonders beachtenswerte Stimme ist die des Herausgebers der „Artillerischen Monatshefte“, des bekannten Ballistikers Generalleutnant a. D. Rohne, der im Oktoberheft seiner Zeitschrift vor dem genannten Paragrafen warnt. Er schreibt: „So wünschenswert, ja notwendig die scharfe Bestrafung jedes Verrates militärischer Geheimnisse ist — auch des fahrlässigen — so notwendig sind aber auch Maßregeln gegen die falsche Anwendung des Gesetzes. Vor allem ist der Begriff des militärischen Geheimnisses, der heute ein außerordentlich schwankender ist, genau abzugrenzen.“ Der General geht dann auf den Begriff des militärischen Geheimnisses näher ein und schreibt u. a.: „Augenblicklich wird in unserer Armee so viel geheimegehalten, daß selbst die berufensten Offi-

ziere darüber im unklaren sind, was im Interesse der Sicherheit des Reiches geheimgehalten ist, was nicht... Die Grenzen müssen scharf gezogen werden, und zwar nach dem Grundsatz, daß nur der Verrat dessen, was im Interesse des Reiches geheimgehalten werden muß, strafbar gemacht wird, sonst schadet man mehr, als man nützt... Aus eigener Erfahrung weiß ich, daß nichts die geistige Entwicklung und die Urteilskraft so fördert, wie die schriftstellerische Tätigkeit. Wer seine innersten Gedanken öffentlich ausspricht, setzt sich der Kritik aus, und muß sich daher genau überlegen, was er schreibt. Das sind ernste Worte eines hohen Offiziers, der auf artilleristischem Gebiete als Autorität gilt... Die Militärwissenschaft im deutschen Heere kann, wenn der Paragraph durchgeht, in ihrem Lebensneub getroffen werden, eine Gefahr, zu der wir selbst die Möglichkeit nicht schaffen sollten. Die Möglichkeit ist aber in dem Augenblick vorhanden, wo § 9 Gesetz wird. Die großen Organisationen der deutschen Presse sind in dieser Sache mit dem Wehrverein vollkommen einig und man darf wohl der Erwartung Ausdruck geben, daß auch alle einsichtigen Reichstagsabgeordneten sich der ersten Gefahr, die der § 9 enthält, nicht verschließen.

* Ausland.

Prag, 17. Nov. In Budweis hat gestern eine Versammlung von über 1000 deutschen und tschechischen Lehrern Südböhmens eingekunden, in der die Notlage der Lehrerschaft besprochen wurde. Schließlich wurde von dem Vorsitzenden die Frage gestellt, ob die Lehrerschaft bereit sei, zur Erhaltung einer Gehaltssteigerung zum Mittel passiver Resistenz im Schulunterricht zu greifen. Die Anfrage wurde einstimmig bejaht.

Paris, 17. Nov. Nach einer Blättermeldung aus Nancy wurde auf dem dortigen Bahnhof ein Deutscher, der sich Paul Anders nannte, angehalten, weil er angeblich die Bahnbeamten und Reisenden durch gewisse Bemerkungen belästigt hatte. Anders, der nach Lunéville reisen wollte, hat gedroht, sich über das Vorgehen des französischen Polizeikommissars zu beschweren.

Grossherzogtum Baden.

Karlsruhe, 17. November.

14. Nov. Die hiesige Fleischherinnung hat ein Herabsetzung ihrer Fleischpreise eintreten lassen, da die Schlachtviehpreise etwas zurückgegangen sind. Die Fleischherinnung erklärt, daß der Preisabschlag ohne den Bezug ausländischen Fleisches durch die lebhaftere Zufuhr inländischen Schlachtviehs möglich gewesen ist.

Überlingen, 17. Nov. Der Verband badischer Gewerbevereine, vertreten durch seinen Vorsitzenden, Landtagsabgeordneten Niederbühl-Rastatt, erwirbt das Anwesen St. Leonhard für 23 500 Mark. In dem prächtig auf der Höhe gelegenen, früher als Hotel betriebenen Hause, soll nach bedeutender Vergrößerung ein Erholungsheim für die Mitglieder der badischen Gewerbevereine errichtet werden. Das zur Vergrößerung erforderliche Gelände stellt die Stadt Überlingen zur Verfügung.

Aus der Residenz.

R. Im Großherzoglichen Hoftheater sang gestern Herr Fritz Bischof vom Stadttheater in Straßburg als Gast den Cleazar in Gáléys „Jüdin“. Der Sänger besitzt einen nicht sehr großen und kräftigen, doch gut geschulten, ausdrucksfähigen Tenor von angenehmer heller Klangfarbe; nur nach der Tiefe zu fehlt die Festigkeit und Fülle. In seiner Darstellung kam zeitweise eine allzugroße Sentimentalität zum Durchbruch, die sich mit dem wilden, fanatischen Nachberlangen, das den herrschenden, ausschlaggebenden Zug im Charakter Cleazars bildet, nicht vertrug und dementsprechend fiktiv wirkte.

Die Errichtung eines Konzerthauses an Stelle der früheren Ausstellungshalle ist, wie schon gemeldet, vom Bürgerausschuß beschloffen worden. Das Gebäude wird nach den Plänen der Architekten Curjel und Moser erstellt; es wird rund 1500 Plätze enthalten und kann auch zu Theateraufführungen benutzt werden. Die Baukosten sind auf 930 000 M. veranschlagt, sie werden einschließlich einer Summe von höchstens 120 000 M., aus der das Architektenhonorar und die Kosten für Orgel und Bühneneinrichtung bestritten werden sollen, durch eine Anleihe gedeckt. Die Verwendungsfrist läuft mit Ende des Jahres 1915 ab. In Verbindung hiermit wurde auch beschloffen, die bereits am 25. Juli genehmigte Ausstellungshalle auf weitere 1000 Quadratmeter Bodenfläche, als bisher projektiert war, zu unterkellern und die dafür entstehenden Kosten von 3400 M. gleichfalls aus Anlehensmitteln zu bestreiten. Der Gesamtantrag rief eine längere Debatte hervor, nachdem fünf Mitglieder der Fortschrittlichen Fraktion beantragt hatten, die Vorlage so lange zu vertragen, bis der Bürgerausschuß zur Frage der zukünftigen Bebauung des Festplatzes Stellung genommen habe. Der Oberbürgermeister wies demgegenüber darauf hin, daß es unmöglich sein würde, das Gebäude bis zum Jubiläumsjahr 1915 fertigzustellen, wenn mit dem Bau nicht gleich begonnen werde. Von seiten der Antragsteller wurde u. a. eingewendet, daß die Schaffung einer Einrichtung, wie sie hier in Frage steht, unter dem Gesichtspunkt eines bestimmten Termins ein Fehler sein würde. Die Interessen der Stadt würden nicht gewahrt werden, wenn man die Einrichtung nach 10 oder 20 Jahren umgestalten müßte. Die Stadt sei nicht so gestellt, daß sie für den geplanten Bau, der keine unbedingte Notwendigkeit sei, eine Million aufwenden könne. Der Oberbürgermeister und eine Reihe weiterer Debatterer traten diesen Einwendungen entgegen. Ersterer wies nach, daß namentlich gegen die Ansicht, daß es sich um einen Luxusbau handle und stelle für die nächste Zeit auch eine Vorlage zur Verbesserung der Festhalle in Aussicht. Die schließliche Annahme des Antrags des Stadtrats erfolgte, nachdem der Verlagsantrag abgelehnt war, mit allen gegen vier Stimmen.

F. Karlsruher Kinderheim. Am Samstag mittag konnte die hiesige Stadtgemeinde ein Werk dem Betrieb übergeben, das ihrem sozialen Verständnis alle Ehre macht: Das neu errichtete Kinderheim in der Ebbelstraße. Den in einfacher Architektur gehaltenen Neubau, von dessen Veranden man einen freien Ausblick auf Wiesen, Wald und Turmberg hat, ermöglichen der opferwillige Gemeininn der hiesigen Bürgerschaft und Stiftungen hochherziger Geber. Die Hälfte der Baukosten hatte die Familie des Altkadets R. Hoffmann nach seinem letzten Willen zur Verfügung gestellt; in dankbarem Gedächtnis wird die Stadt einer neuen Ortsstraße den Namen des Stifters geben. Großherzogin Luise, die der Ausführung ihr stetes Interesse entgegengebracht hat, stiftete eine wertvolle Standuhr für das Speisezimmer. Ferner haben Major Süß nach dem Wunsch seiner verstorbenen Gattin, Geh. Kommerzienrat Wolff, Kommerzienrat Mönninger, Frau Minister Honfell und Frau Hoffmann durch beträchtliche Spenden die Ausführung gefördert. Nach einem Gesangsvortrag von Anstaltschwestern und Kindern begrüßte Bürgermeister Dr. Hoffmann die zur Weihefeier erschienenen Mitglieder des Bürgerausschusses, der Armenkommission und die Vertreter der Presse, dankte mit herzlichen Worten all den edlen Stiftern und gab einen Überblick über Zweck und Aufgabe des Heims. Die städtische Fürsorge sucht zunächst den Kindern das Elternhaus zu erhalten; wo dies nicht mehr angängig sei, müsse das Heim das Elternhaus ersetzen und sich bemühen, neben der körperlichen Pflege den Kindern Werte für das Leben mitzugeben. Die Anstalt sei für Säuglinge, 2-4jährige und für ältere Kinder eingerichtet. Der Anspandung schloß sich ein Rundgang an, der den Teilnehmern zeigte, wie es die Bauleitung (Stadt. Baurat Weidner) verstanden, luftige, hygienisch aufs beste ausgestattete, praktische und zugleich heimliche Räume zu schaffen. Hinter dem Heim sind Gartenanlagen und Spielplätze für die Jugend vorgesehen.

Der Arbeiterbildungsverein Karlsruhe feierte am Samstag sein 51. Stiftungsfest durch einen Volksliederabend im großen Festhallaesaal. Die Veranstaltung, zu der sich eine nach Tausenden zählende Gästeschar eingefunden hatte, nahm einen stimmungsvollen Verlauf. Den Hauptteil des Programms bildeten die prächtigen Vorträge der von Herrn Hauptlehrer Kallmer dirigierten Gesangsabteilung des Arbeiterbildungsvereins, die gleich den übrigen Darbietungen mannigfacher Art durch herzlichen Beifall belohnt wurden.

Städtebauliche Ausstellung. Das B. L. V. teilt mit: Dem Badischen Architekten- und Ingenieur-Verein gelang es dank der finanziellen Unterstützung durch die Großh. Ministerien des Innern und des Kultus und Unterrichts, sowie durch den Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, den wesentlichen Teil der städtebaulichen Abteilung der internationalen Bauausstellung in Leipzig für eine vierzehntägige Ausstellung in Karlsruhe zu gewinnen, die vom 22. Nov. bis zum 7. Dez. in der Festhalle stattfindet. Die Ausstellung umfaßt Abteilungen über das Siedlungsweesen, das Wohnweesen und die Stadt als Kunstwerk. Das wertvolle Material dieser Ausstellung ist beabsichtigt, zunächst in der Form einer Wanderausstellung zu erhalten, später aber ein Arbeitsmuseum für Siedlungsweesen, Städtebau und Wohnweesen zu gründen, zu dem das hier ausgestellte Material den Grundstock bilden soll.

Jubiläum der Karlsruher. Am nächsten Mittwoch, den 19. November, abends 8 1/2 Uhr, findet im Saal zur „Eintracht“, Karlsruherstraße, ein „Experimentalkonzert“, veranstaltet von Herrn Perry Schöner, Leiter der Indischen Loge, Nicht. Venares statt. Das interessante Thema wird durch eine Reihe in Deutschland selten gegebener Experimente illustriert werden. Eintrittskarten sind in der Hof-Musikalienhandlung Fr. Doert, Kaiser- und Ritterstraße erhältlich.

Praktische Rechtspflege.

R.V. Das Reichsamt des Innern hat sich im Laufe zu einer der wichtigsten Behörden des Deutschen Reiches entwickelt. Das durch Präsidialerlaß vom 12. August 1867 ins Leben gerufene Bundeskanzleramt, das nach der Wiederaufrichtung des Deutschen Reichs die Bezeichnung Reichskanzleramt erhielt, hatte anfangs einen geringen Umfang. Viele seiner Geschäftszweige vergrößerten sich aber bald erheblich und wurden abgetrennt. Durch Erlaß vom 24. Dezember 1879 erhielt es den Namen Reichsamt des Innern, während das unmittelbare Bureau des Reichskanzlers seitdem Reichskanzlei genannt wird. An der Spitze des Amtes steht ein Staatssekretär. Es zerfällt in zwei Abteilungen, nämlich die Zentralabteilung und diejenige für wirtschaftliche Angelegenheiten. Seine große Bedeutung hat es durch die sozialpolitische Gesetzgebung erlangt, indem von ihm die für die Reichsversicherungsordnung zusammengefaßten Arbeiterversicherungsgeetze vorbereitet und ausgearbeitet worden sind. Damit hängt der durch die Gewerbeordnung gewährte Arbeiterschutz zusammen. Dem Reichsamt des Innern untersteht eine große Anzahl von Reichsbehörden. Es seien einige von ihnen hier genannt, nämlich der Reichskommissar für das Auswanderungsweesen, die Reichsschulkommission; die technische Kommission für Seeschifffahrt; die Reichsprüfungsinspektoren, nämlich der Reichsinspektor für die Seeschiffer- und Seesteuermannsprüfungen, und die Reichsinspektoren für die Seedampfschiffs-Maschinenprüfungen; das Reichsoberseeamt und die Reichskommissare bei den Seeämtern; das Schiffsvermessungsamt; der Reichsinspektor für das Seegerichtswesen; die physikalisch-technische Reichsanstalt; das Bundesamt für das Heimatwesen; das statistische Amt; die Normal-Gewichtskommission; das Reichsgesundheitsamt; das Patentamt; das Reichsversicherungsamt, das Aufsichtsamt für Privatversicherung und die Zentraldirektion der Monumenta Germaniae historica.

R. V. über den Ausschluß eines Mitgliedes aus einem Verein hat das Reichsgericht in einer neulich ergangenen Entscheidung folgende bemerkenswerte Grundätze aufgestellt: Eine sachliche Nachprüfung der Ausschließungsgründe steht dem Gericht nicht zu, es hat nur festzustellen, ob bei der Ausschließung die im Gesetz und in der Satzung vorgezeichneten Formen beobachtet sind. Ein Mitglied kann aus einem wichtigen Grunde auch dann ausgeschlossen werden, wenn dies in der Satzung nicht bestimmt ist. Die Mitgliederversammlung ist zur Ausschließung dann nicht zuständig, wenn durch die Satzung einem andern Organ die Entscheidung über den Ausschluß von Mitgliedern übertragen ist; die Mitgliederversammlung ist alsdann nicht befugt, als oberstes Vereinsorgan die Entscheidung an sich zu ziehen.

Neueste Nachrichten und Telegramme.

Kiel, 17. Nov. Der Kaiser wollte heute vormittag von 10 Uhr ab auf der Germaniawerft, wo er eine Reihe von technischen Einrichtungen besichtigte. Es herrscht Regenwetter.

Koburg, 17. Nov. Der König der Bulgaren ist heute früh 9 Uhr im Sonderzuge hier eingetroffen.

Großherzogliches Hoftheater.

Im Hoftheater in Karlsruhe.
Dienstag, 18. Nov. Abt. B. 19. Ab. Vorst. „Kabale und Liebe“, Trauerspiel in 5 Akten von Schiller. Anfang 7 Uhr, Ende halb 11 Uhr. (4 R.)

Familiennachrichten.

Geburten. Ein Knabe: B.: Fried. Erb, Tapezier. — B.: Valentin Rudolph, Architekt. — Ein Mädchen: B.: Franz Stefan Weber, Bureauassistent. — B.: Aug. Kohlbecker, Maschinist. — B.: Karl Lud. Kern, Metzger. — B.: Emil Gengler, Metzger.

Eheaufgebote: Eugen Nahrer von Kolmar, Schuhmacher hier, mit Margarete Motz von Tauberbischofsheim. — Karl Mayer von hier, Tagelöhner hier, mit Frieda Daub von Singheim. — Friedr. Stepler von Buch a. H., Ingenieur in Forzheim, mit Emilie Hödele von Forzheim. — Wilh. Keller von Althütte, Reisender hier, mit Josephine Gantner von Waldkirch. — Friedr. Flüger von Stuttgart, Kutscher hier, mit Maria Kunz von hier. — Gottfried Pfeifferle von Sulzfeld, Straßenbahnschaffner hier, mit Emma Weit Be. von Langenbrüden. — Anton Ceflerle von Iffezheim, Postbote hier, mit Elisabetha Dinkel von Eichelbron. — Leopold Michel von Baden, Schneider alda, mit Marie Kuppelmayr Be. von Krozingen.

Ehehischungen: Otto Dreinsinger von Bippingen, Schlosser hier, mit Anna Seidel von Mingen. — Anton Winter von Hügelsheim, Metzger hier, mit Salome Niegel von Innenheim. — Paul Berger von Grohneudorf, Metzger hier, mit Karoline Becker von Odenheim. — Franz Osterag von Konstanz, Bader hier, mit Maria Schöllhammer von Mingen. — Joseph Summler von St. Ludwig, Schlosser hier, mit Karoline Rutz Be. von Bühlertal. — Julius Perschle von Sillersdorf, Schneider hier, mit Sophie Bähre von hier. — Joseph Keiter von Lindenberg, Magazinier hier, mit Klara Sonnenmofer von hier. — Joseph Nipp von Wöschbach, Hilfschaffner hier, mit Luise Mutzler von hier. — Kurt Gehardt von hier, Tagelöhner hier, mit Felicitas Wandelmaier von hier. — Gustav Gehardt von Bergaufen, Wagenführer hier, mit Luise Schiele von hier. — Anton Werner von Neufach, Fabrikarbeiter hier, mit Genoveva Kalbrecht von Roth. — Basilius Nieger von Kastatt, Stadttagelöhner hier, mit Anna Glödel von Mannheim. — Georg Riddinger von Hilsbach, Bierführer hier, mit Mina Lörz von Hilsbach.

Todesfälle: Philipp Nagel, Bäckermeister, Ehemann. — Adelheid Kahn, Witwe. — Ludwig Pfirrmann, Bahnarb. a. D., Witmer. — Eugen Deppich, Tapezier, Ehemann. — Margarete Venk, Ehefrau. — Marie Frid, Privatiere, ledig.

Wasserstands-Nachrichten.

Eingelauten Sonntag 16. November, nachmittags.
Mura, Rastatt: gestern nachmittag 12 Uhr, 130 cm; heute nachmittag 12.35 Uhr, 160 cm; gestiegen 30 cm; steigt; heute nachmittag 5.50 Uhr, 240 cm; gestiegen 80 cm; fällt. Höchster Stand 4 Uhr nachmittags, 246 cm.

Eingelauten Montag, 17. November, vormittags.
Esp. Forzheim: gestern vormittag 12 Uhr, 135 cm; heute vormittag 9.30 Uhr, 170 cm; gestiegen 35 cm; steigt.

Wetterbericht des Zentralbureaus für Meteorologie und Hydr. vom 17. November 1913.

Hoher Druck ist zwar seit gestern in Form einer Zunge in das Binnenland eingedrungen, doch beherrschen noch immer nordwestliche Depressionen die Witterungsverhältnisse Europas; seit gestern ist eine neue tiefe bei Island erschienen. In ganz Mitteleuropa ist das Wetter trüb, ziemlich mild und regnerisch geblieben. Die Herrschaft der Depression wird wahrscheinlich weiter anhalten und es ist deshalb eine wesentliche Witterungsänderung vorerst nicht zu erwarten.

Wetternachrichten aus dem Süden.

vom 17. November, früh:
Lugano wolkenlos 12 Grad, Triest halbbedeckt 10 Grad, Florenz heiter 8 Grad, Rom wolfig 9 Grad.

Witterungsbeobachtungen der Meteorolog. Station Karlsruhe.

| November | Barom. mm | Therm. in C. | Rel. Feucht. in mm | Wind | Witterung |
|--------------------------------|-----------|--------------|--------------------|------|-----------|
| 15. Nachts 9 ⁰⁰ U. | 748.5 | 7.6 | 6.6 | 85 | W |
| 16. Morgs. 7 ⁰⁰ U. | 746.4 | 8.1 | 7.3 | 91 | W |
| 16. Mittags 2 ⁰⁰ U. | 749.7 | 10.3 | 6.8 | 73 | bedeckt |
| 16. Nachts 9 ⁰⁰ U. | 754.1 | 9.4 | 7.3 | 83 | W |
| 17. Morgs. 7 ⁰⁰ U. | 756.1 | 8.8 | 7.9 | 93 | W |
| 17. Mittags 2 ⁰⁰ U. | 756.7 | 10.0 | 8.3 | 91 | bedeckt |

Höchste Temperatur am 15. November: 8.8; niedrigste in der darauffolgenden Nacht: 7.2.
Niederschlagsmenge, gemessen am 16. November, 7⁰⁰ früh: 10.6 mm.

Höchste Temperatur am 16. November: 10.5; niedrigste in der darauffolgenden Nacht: 8.7.
Niederschlagsmenge, gemessen am 17. November 7⁰⁰ früh: 3.3 mm.

Wasserstand des Rheins am 16. November, früh: Schusterinsel 2.02 m, gestiegen 2 cm; Rehl 3.24 m, gefallen 10 cm; Maxau 5.22 m, gefallen 2 cm; Mannheim 4.84 m, gestiegen 9 cm.

Wasserstand des Rheins am 17. November, früh: Schusterinsel 2.27 m, gestiegen 25 cm; Rehl 3.25 m, gestiegen 1 cm; Maxau 5.22 m, Stillstand; Mannheim 4.80 m, gefallen 4 cm.

Verantwortlich für die Redaktion:
Chefredakteur C. Amend in Karlsruhe.

Druck und Verlag:
G. Braunische Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.

Ball-Seide von M. 1.15 an per Meter, letzte Neuheiten. Franco und schon verzollt ins Haus geliefert. Reiche Musterauswahl umgebend. D.423
G. Henneberg, Hof. J. M. d. deutschen Kaiserin, Zürich.

Hotel Nowack Karlsruhe
Wein- und Bier-Restaurant. — Gegenüber Festhalle und Stadtgarten.
Anerkannt vorz. Küche und garant. naturreine Weine aus besten Lagen. Große u. kleine Säle. Erstklass. Theaterbühne. Modern eingerichtet. Fremdenzimm. Ausgedehnte schattige teilweise gedeckte Gärten. — Telefon 751. Inhaber: C. Beile.

G. Grote'sche Verlagsbuchhandlung Berlin
Soeben erscheint:
**Heinrich Federer
Jungfer Therese**
Eine Erzählung aus Lachweiler
367 Seiten. Geheftet Mk. 3.50, gebd. Mk. 4.50
Eine alte Pfarrköchin als Erzieherin eines jungen reformeifrigen Kaplans, das ist das Thema, das von dem Schweizer Dichter mit köstlichem Humor und weiser Weltkenntnis dargestellt wird.
Vorrätig in allen Buchhandlungen



Handelskurse
Gewissenhafte Ausbildung von Damen und Herren in allen kaufmännischen Unterrichtsfächern und Sprachen.
Prima Referenzen 8 Lehrer
Gegr. 1903
Am 1. u. 15. jed. Monats beginnen neue Kurse.
Tages- und Abendkurse.
Größtes und ältestes derartige Institut am Platze, unter praktischer, erfahrener Leitung.
Vollständige Ausbildung für den kaufmännischen Beruf.

Damenkurse! Herrenkurse!
Unterrichtsfächer:
Schönschreiben, Buchführung (einf., dopp., amerik.), Stenographie (Gabelberger u. Stolze-Schrey), Maschinenschreiben (30 erstkl. Maschinen), Korrespondenz, kaufm. Rechnen, Wechsellehre und Scheckkunde, Rundschrift, Kontokorrentlehre, Handelslehre, Warenkunde, Bank und Börsenwesen, Geographie etc.
Sprachkurse: Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Portugiesisch, Holländisch.
Auswärtige Schüler erhalten durch unsere Vermittlung Fahrpreisermäßigung, auch sind wir für gute, preiswerte Pension besorgt.
Ausführliche Auskunft und Prospekte bereitwilligst durch die Direktion. F. 752

Kunsthandlung Kunstgewerbehaus
Gerber & Schawinsky
Ecke Hirschstraße und Kaiserstr.
gegenüber Weinrestaurant Eckschmitt
Gediegene Einrahmungen
Bilder, Gemälde, Radierungen, kunstgewerbliche Gegenstände, Majolika, Vasen, Körbe etc.
Besichtigung ohne Kaufzwang. F. 644

G. Barunsche Hofbuchdruckerei und Verlag, Karlsruhe i. B.
Die moderne theoretische Physik und der Äther
Eine Verteidigung des materiellen Äthers
von
F. Schuster
Oberstleutnant a. D.
Preis M. 1.—
INHALT:
Vorwort — Die moderne theoretische Physik. — Der Lichtäther und das Relativitätsprinzip. — Der materielle Äther. — Der Widerstand im Raume. — Schlussbetrachtung.
Zu beziehen durch jede Buchhandlung und direkt vom Verlag.

Grundstücks-Zwangsversteigerung.
Grundstücke: Gemarkung Karlsruhe, Lsg. Nr. 18751: 40 a, 68 qm mit Gebäuden, Durmersheimerstraße 193, Lsg. Nr. 18752: 11 a 33 qm Acker „Aurige Gardsäcker“, Lsg. Nr. 18750: 10 a 31 qm dafelbst.
Eigentümerin: Alma geb. Reifenstein, Ehefrau des Fabrikanten Rudolf Vinde in Karlsruhe-Darlanden.
Schätzung: 35 000 (Zubehör: Mühle 2025) + 1000 + 920 M.
Versteigerungstag: Mittwoch, den 14. Januar 1914, vormittags 9 Uhr, im Notariatsgebäude, Adlerstraße 25.
Mündliche Auskunft gebührenfrei beim Notariat.
Karlsruhe, den 14. November 1913. P. 201.2.1
Großh. Notaris VIII als Vollstreckungsgericht.

Schlafzimmer, Wohnzimmer, Speisezimmer, Herrenzimmer, Küchen- und Einzel-Möbel
in großer Auswahl kaufen Sie am vorteilhaftesten in dem altbekanntesten realen Möbelhaus von
Lud. Seiter
Radlstraße 7 Telefon 2968.

Kein Verschluss!
Ziehung garantiert 22. November
Große Badische Rote + Gold-Lotterie
3328 Goldg. u. 1 Prämie bar Gold
37 000 M.
Mögl. Höchstgewinn
15 000 M.
Hauptgewinn
10 000 M.
3327 Gew. u. 1 Prämie bar Gold
27 000 M.
Lose je 1 M., 11 Lose 10 M., Porto u. Liste je 25 Pfennig empfindl. Lott. - Unternhm.
J. Stürmer,
Sträßburg i. E., Langestr. 107
Filiale Kehl a. Rh., Hauptstraße 47.
Carl Götz, Hebelstr. 11/15.

Bürgerliche Rechtspflege.
a. Streitige Gerichtsbarkeit.
P. 125.2.1 Karlsruhe. Die Schlosser Christian Höger, Ehefrau Karoline geborene Erb in Karlsruhe, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Reichmann dafelbst, klagt gegen ihren genannten Ehemann, früher zu Karlsruhe, jetzt unbekanntem Aufenthalts, unter der Hauptanfrage, daß der Beklagte die Klägerin fortgesetzt schwer mißhandelt habe, daß er für den Unterhalt seiner Familie nicht Sorge und die Klägerin seit Ende Mai 1. Jz. verlassen habe, auf Grund des § 1568 BGB, mit dem Antrage auf Schidung der am 18. Juni 1898 zu Hagsfeld geschlossenen Ehe der Streitteile aus Verschulden des Beklagten.
Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die I. Zivilkammer des Großh. Landgerichts Karlsruhe auf
Dienstag, den 3. Februar 1914, vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gerichte zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen.
Karlsruhe, 10. Nov. 1913.
Der Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts.

P. 181.2.1 Karlsruhe. Die Firma Stein & Strauß, Kurzwaren und Wäsche-fabrik in Frankfurt a. M. — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dres. Friedmann und Kullmann in Karlsruhe, klagt gegen den Händler Heinrich Bings, früher in Karlsruhe, jetzt unbekanntem Aufenthalts, aus Warenkauf, mit dem Antrag auf vorläufig vollstreckbare Verurteilung zur Zahlung von 53 M., 10 Pf. und 5 % Zinsen vom Magazinstellungstag an.
Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Großh. Amtsgericht in Karlsruhe auf Donnerstag, den 8. Januar 1914, vormittags 9 Uhr, geladen.
Karlsruhe, 12. Nov. 1913.
Der Gerichtsschreiber des Großh. Amtsgerichts A. 5.
P. 120.2.2 Konstanz. Die Hermann Ditsch Ehefrau Cäcilie geb. Nebholz in Konstanz, Klägerin, vertreten durch die Rechtsanwälte L. und Dr. F. Jung in Konstanz, klagt gegen ihren, jetzt an unbekanntem Orten sich aufhaltenden, früher zu Konstanz wohnhaften Ehemann, Notar Hermann Ditsch, Beklagten, mit dem Antrage, die zwischen den Streitteilen am 30. Juni 1906 abgeschlossene Ehe wegen Verschuldens des Beklagten für geschieden zu erklären, und diesem die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.
Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Ver-

handlung des Rechtsstreits vor die Zivilkammer des Großh. Landgerichts Konstanz auf
Mittwoch, 31. Dezember 1913, vormittags 9 Uhr,
mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gerichte zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen.
Konstanz, 31. Oktober 1913.
Gerichtsschreiber
Großh. Landgerichts.

P. 195.2.1 Billingen. Der Schreinermeister Karl Reiterer in Billingen klagt gegen den an unbekanntem Orten abwesenden Kaufmann W. Friedewald, früher in Trofingen, auf Grund der Vereinbarung vom 18. September ds. Jz., wonach der Beklagte vom Kaufvertrage vom 27. August ds. Jz. zurücktrete und eine Entschädigung von 100 M. an ihn zahle, mit dem Antrage auf sofortige, vorläufig vollstreckbare Verurteilung des Beklagten zur Zahlung dieses Betrages nebst 4 % Zinsen seit dem Magazinstellungstage. Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Großh. Amtsgericht in Billingen auf Samstag, den 10. Januar 1914, vormittags 9 Uhr, geladen.
Billingen, 11. Nov. 1913.
Gerichtsschreiber des Großh. Amtsgerichts.

P. 198. Bonndorf. In dem Konkurs über den Nachlaß des Steinhausers Konrad Huber in Bonndorf soll die Schlussverteilung erfolgen.
Bei einer verfügbaren Masse von 1485 M. 39 Pf. sind zu berücksichtigen: Forderungen mit Vorrecht 47.27 M., Forderungen ohne Vorrecht 10 899.49 M.
Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Gerichtsschreiberei des Großh. Amtsgerichts hier niedergelegt.
Bonndorf, 14. Nov. 1913.
Der Konkursverwalter:
C. Kech.

P. 184. Karlsruhe. Im Konkurs über das Vermögen des Kaufmanns Simon Endauer in Mannheim soll die Schlussverteilung erfolgen. Dazu sind 446.68 M. zur Verfügung. Zu berücksichtigen sind 1207.87 M. bevorrechtigte und 85 033.59 M. nicht bevorrechtigte Forderungen.
Karlsruhe, 15. Nov. 1913.
Der Konkursverwalter:
Dr. Deimling,
Rechtsanwalt.

P. 200. Konstanz. Über das Vermögen der Firma Engel und Baumann, offene Handelsgesellschaft in Konstanz, wurde heute vormittags 10 1/2 Uhr das Konkursverfahren eröffnet.
Der Ortsrichter Konrad Steiner in Konstanz ist zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 10. Dezember 1913 bei dem Gerichte anzumelden.
Es ist Termin anberaumt vor dem diesseit. Gerichte zur Beschlussfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubiger-ausschusses und eintretendenfalls über die in § 182 der KO bezeichneten Gegenstände sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf
Montag, 15. Dezember 1913, vormittags 9 Uhr.
Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, ist aufgegeben, nichts an die Gemein-schuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgeforderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis 5. Dezember 1913 Anzeige zu machen.
Konstanz, 15. Nov. 1913.
Gerichtsschreiber des Großh. Amtsgerichts.

Strafrechtspflege.
P. 179.2.1 Karlsruhe. Julius Joseph Leopold Schlemmer, geb. am 6. Februar

1890 zu Oberburg, zuletzt wohnhaft in Devonport, City von Iowa des Moines (Nordamerika) wird beschuldigt, als Wehrpflichtiger in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen ohne Erlaubnis des Bundesgebiet verlassen oder nach erreichtem militärfähigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufgehalten zu haben, Vergehen gegen § 140 Abs 1 Nr. 1 Str.G.B.
Derselbe wird auf
Mittwoch, den 28. Januar 1914, vormittags 9 Uhr, vor die Strafkammer des Großh. Landgerichts Karlsruhe, Stephaniensstraße Nr. 1, II. Stock zur Hauptverhandlung geladen.
Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 St.G.B. von dem Herrn Präsidialrat der Erbschaftskommission in Konstanz über die d. r. Anklage zugunsten liegenden Tatsachen aufgestellten Erklärung verurteilt werden.
Karlsruhe, 12. Nov. 1913.
Der Großh. Staatsanwalt.

P. 196.3.2.1 Waldshut. Der am 22. November 1886, zu Zürich-Nußerswil geborene, in Waldshut (Amt Waldshut) heimatsberechtigter, zuletzt in Zürich wohnhaft gewesene, ledige, kath. Schuhmacher Emil Huber, jetzt wohnhaft bei A. Duziol Nr. 4 Box 55, Chas Giti, Joma, Nordamerika, wird beschuldigt, daß er als Erfahrener im August 1911 von Zürich aus ohne Erlaubnis nach Nordamerika auszuwandern sei, Übertretung gegen § 360 Ziff. 3 St.G.B.
Derselbe wird auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts auf Mittwoch, den 2. Januar 1914, vormittags 9 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht in Waldshut zur Hauptverhandlung geladen.
Auch bei unentschuldigtem Ausbleiben wird zur Hauptverhandlung geschrieben werden.
Waldshut, 5. Nov. 1913.
Gerichtsschreiber des Großh. Amtsgerichts.

Verchiedene Bekanntmachungen. Stellenbefetzung.
Die nichtetatmäßige Stelle eines **Verwaltungsgehilfen** bei diesseitigem Dienste mit einem Jahresanfangsgehalt von 1500.— M. ist alsbald zu besetzen. F. 733.2.2
Jüngere Bewerber mit schöner Handschrift, welche Gewandtheit im Maschinenschreiben besitzen, wollen ihre Gesuche unter Vorlage von Zeugnissen innerhalb 10 Tagen bei uns einreichen.
Freiburg im Breisgau, den 11. November 1913.
Allgemeine Stiftungsverwaltung.
Chret.

Kanzleiaffizienten-Stelle.
Bei diesseitigem Dienste ist die Stelle eines **Kanzleiaffizienten** in Gehaltsklasse VII des städtischen Beamtenstatuts (Anfangsgehalt 1800 M.) mit Aussicht auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung — vorerst probeweise — alsbald zu besetzen.
Jüngere Bewerber mit geeigneter Vorbildung, welche insbesondere im Staats-, Gemeinde- oder Stiftungsrechnungswesen ausreichende Kenntnisse besitzen müssen, wollen ihre Gesuche unter Vorlage von Zeugnissen innerhalb 14 Tagen bei uns einreichen. F. 750.2.1
Freiburg i. Br., den 15. November 1913.
Allgemeine Stiftungsverwaltung.
Chret.

Polizeijergeanten-Stelle
Infolge Beförderung des seitherigen Inhabers auf eine andere Dienststelle ist bei der hiesigen städtischen Schutzmannschaft die Stelle des **Polizeijergeanten** neu zu besetzen. Die Anstellung erfolgt nach Maßgabe der städt. Dienst- u. Gehaltsordnung mit Aussicht

auf Gehalts- und Hinterbliebenenversorgungsberechtigung.
Nur tüchtige, auch in schriftlichen Arbeiten gewandte Bewerber, die während ihrer Militärzeit eine Charge bekleidet haben, wollen sich unter Vorlage von Zeugnissen und Angabe der Gehaltsansprüche alsbald schriftl. hierher melden.
Bruchsal, den 11. Nov. 1913.
Der Stadtrat.

Bekanntmachung.
Die Höfler'sche Stiftung in Säckingen zur Aus der Höfler'schen Stiftung in Säckingen soll für das Jahr 1913 der Betrag von 4125 M. je zur Hälfte: a) zur Gewährung von Beihilgen an unbemittelte Waisen- und Erziehungsanstalten des Großherzogtums Baden, b) zur Unterstützung an unbemittelte junge Leute zur Heranbildung als tüchtige Handwerker unter Bevorzugung fleißiger junger Leute aus den Kreisen Säckingen und Waldshut verwendet werden.
Bewerbungen sind spätestens bis zum 1. Dezember 1913 anher einzureichen.
Den Gesuchen unter lit. b sind vorchriftsmäßige gemeinberäthliche Vermögenszeugnisse für die Eltern und Bewerber, Lehr- und Führungszeugnisse der Meister und ortsbürgerliche Zeugnisse über Keumund, Bedürftigkeit und Würdigkeit, sowie die Lehrverträge und ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf anzuschließen.
Säckingen, 15. Nov. 1913.
Der Verwaltungsrat der Höfler-Stiftung:
Kasperer. F. 751

Jagd - Verpachtung.
Die Ortsgemeinde Herrenschwand verpachtet am **Samstag, 29. November 1913, nachmittags halb 3 Uhr,** im Rathaus in Herrenschwand die Jagd auf ihrer Gemarkung, mit einem Flächeninhalt von 205 Hektar, auf weitere 9 Jahre, unter den gefälligen Jagdbedingungen, wozu Jäger hofl. eingeladen werden.
Als Bieter werden nur solche zugelassen, welche im Besitze eines Jagdpasses sind, oder glaubhaft nachweisen, daß kein Bedenken gegen Erteilung eines solchen besteht. F. 725.2.2
Herrenschwand, 9. Nov. 1913.
Der Verwaltungsrat:
Böfler, Stabhalter.

Rothholzsubmision des Großh. Forstamtes Neustadt (Schwarzwald), am **Mittwoch, den 26. November 1913,** Hintergartener Domänenwaldungen: Fichtenhämme 49 I, 144 II, 376 III, 638 IV, 1185 V, 304 VI, 431 Fichtenabschnitte, 411 Anbruchabschnitte, 31 Rothhuchen, 1546 Baujungen, 6000 schwächere fichtene Stangen, insgesamt 2900 fm. Auszüge vom Forstamt. P. 199

Ausschreiben.
Lieferung und Aufstellung der Eisenkonstruktion über das Bahnhofsgebäude im Bahnhof Heidelberg-Karlsbor, beil. 12 600 kg Stübeisen, nach Finanzministerialverordnung vom 3. Januar 1907 öffentlich zu vergeben. Zeichnung und Bedingungenheft Marktgräfliches Palais Karlsruherstraße, III. Stock, Zimmer Nr. 17 zur Einsicht. Abgabe gegen 70 Pf. Kostenerfah (nach auswärts 50 Pf. mehr). Angebote mit Aufschrift „Bahnhofsgebäude Heidelberg-Karlsbor“, spätestens bis **1. Dezember 1913, vormittags 11 Uhr,** verschlossen und höflich bei uns einzuliefern. Zuschlagsfrist 14 Tage.
P. 183.2.1
Karlsruhe, 20. Nov. 1913.
Bridenbureau Großh. Generaldirektion der Staatsbahnen.

Badisch-Württemberg Güterverkehr.
Der Frachtsatz 77 Ravensburg-Weil Bad Stb. des Ausnahmestarfs 10 wird auf den 1. Febr. 1914 für Maß außer Kraft gesetzt. P. 187
Karlsruhe, 14. Nov. 1913.
Großh. Generaldirektion der Staatsbahnen.